

Verordnung des Marktes Oberthulba über das Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Landesstraf- u. Verordnungsgesetz (LStVG) erläßt der Markt Oberthulba folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortslagen im Gemeindegebiet des Marktes Oberthulba an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Art. 1 sind
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsdienst eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Außerhalb der geschlossenen Bebauung darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, freier Auslauf gewährt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 268, zuletzt geändert am 01.11.2002).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße zwischen fünf und eintausend Euro (§ 17 Abs. 1 OwiG) belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Oberthulba, 14.07.03
Markt Oberthulba

Schlereth
1. Bürgermeister